

99027002000000

Geburt in öffentlicher oder privater Klinik oder Einrichtung dem Standesamt melden

Heruntergeladen am 30.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/108-99027002000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027002000000
Leistungsbezeichnung I	Geburt in öffentlicher oder privater Klinik oder Einrichtung dem Standesamt melden
Leistungsbezeichnung II	Geburt in öffentlicher oder privater Klinik oder Einrichtung dem Standesamt melden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 20 Personenstandsgesetz (PStG) (Anzeige durch Einrichtungen) • § 21 Personenstandsgesetz (PStG) (Eintragung in das Geburtenregister) • § 33 Personenstandsverordnung (PStV) (Nachweise bei Anzeige der Geburt) • § 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) (Erhebung von Gebühren und Auslagen) in Verbindung mit Anlage 1 (Gebührenverzeichnis)
Teaser	Sie haben Ihr Kind in einem Krankenhaus oder in einer anderen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird, bekommen?
Volltext	<p>Sie haben Ihr Kind in einem Krankenhaus oder in einer anderen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird, bekommen?</p> <p>Dann meldet der Träger der Einrichtung die Geburt direkt beim Standesamt.</p> <p>Hinweis: Die Eltern und andere Personen, die bei der Geburt dabei waren oder von der Geburt wissen, haben auch das Recht, die Geburt anzuzeigen. Sie sind außerdem zu allen Angaben verpflichtet, die das Krankenhaus nicht machen kann.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • ärztliche Bescheinigung oder Bescheinigung der Hebamme über die Geburt • Personalausweis oder Reisepass der Eltern (oder ein anerkannter Passersatz) • wenn die Eltern verheiratet sind: zusätzlich beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister oder Geburtsurkunden und die Eheurkunde der Eltern

Modul

Sachverhalt

- wenn die Mutter ledig ist: zusätzlich Geburtsurkunde der Mutter
- wenn die Mutter geschieden oder verwitwet ist: zusätzlich beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister oder Geburtsurkunde und Eheurkunde der Mutter und Scheidungsurteil beziehungsweise Sterbeurkunde
- wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und die Vaterschaft bereits anerkannt ist oder vor Beurkundung der Geburt anerkannt werden soll: zusätzlich beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung des Vaters beglaubigte Abschrift der Zustimmungserklärung der Mutter bei einem ledigen Vater: Geburtsurkunde bei einem Vater, der verheiratet ist oder war: Geburtsurkunde und Eheurkunde (und gegebenenfalls Scheidungsurteil) oder Eheregisterauszug
- bei ausländischen Eltern: zusätzlich Nachweis über den Aufenthaltstitel, um den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind nachzuweisen

Hinweis: Das Standesamt kann weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.

Voraussetzungen

Sie haben Ihr Kind in einem Krankenhaus oder in einer anderen Einrichtung geboren, in der Geburtshilfe geleistet wird.

Kosten

Die Beurkundung der Geburt ist kostenlos.

Sie erhalten einmalig kostenlos drei Geburtsurkunden für die Beantragung von

- Elterngeld,
- Kindergeld und
- Mutterschaftsgeld.

Jede weitere Geburtsurkunde, beispielsweise für das Familienstammbuch oder für religiöse Zwecke, kostet 20,00 Euro.

Verfahrensablauf

Sie müssen dem Krankenhaus die zur Anzeige der Geburt beim Standesamt erforderlichen Unterlagen aushändigen.

Modul	Sachverhalt
	Nach der Beurkundung der Geburt erhalten Sie, wenn die Namen des Kindes schon feststehen, eine Geburtsurkunde, ansonsten eine Geburtsbescheinigung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	innerhalb einer Woche nach der Geburt Hinweis: Stehen Vornamen oder Familienname des Kindes bei der Anzeige der Geburt noch nicht fest, müssen Sie sie dem Standesamt innerhalb eines Monats nachmelden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Das Standesamt informiert die Meldebehörde über die Geburt Ihres Kindes. Haben Sie eine Geburtsurkunde verloren oder brauchen Sie einen beglaubigten Ausdruck aus dem Geburtenregister? Diese müssen Sie kostenpflichtig beim Standesamt beantragen.
Rechtsbehelf	keiner
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	